

Zweite Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 sowie zu einem Einspruch betreffend die ordnungsgemäße Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages

A. Problem

Die Wahlprüfung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes Sache des Deutschen Bundestages; Näheres regelt das Wahlprüfungsgesetz (vgl. Artikel 41 Absatz 3 des Grundgesetzes). Gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes gelten für das Wahlprüfungsverfahren zur Europawahl die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechend. Der Deutsche Bundestag hat danach über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses zu entscheiden. Insgesamt sind 68 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen hiervon sechs Wahlprüfungsverfahren. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat. Die Mandatsprüfung dient der kontinuierlichen Kontrolle der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Deutschen Bundestages. Seit der letzten Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses ist ein weiterer Einspruch gerichtet auf eine Mandatsprüfung eingegangen, zu dem der Wahlprüfungsausschuss eine Beschlussempfehlung vorlegt.

B. Lösung

Zurückweisung von sieben Einsprüchen wegen Unzulässigkeit bzw. wegen Unbegründetheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen 1 bis 7 ersichtlichen Beschlussempfehlungen anzunehmen.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Der Wahlprüfungsausschuss

Daniela Ludwig
Vorsitzende

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
EuWP 8/24	Zustellung von Briefwahlunterlagen (Ausland)	Ansgar Heveling	1	4
EuWP 10/24	Zustellung von Briefwahlunterlagen	Esther Dilcher	2	6
EuWP 16/24	Mehrfachversand von Briefwahlunterlagen	Esther Dilcher	3	9
EuWP 23/24	Zustellung von Briefwahlunterlagen	Esther Dilcher	4	12
EuWP 25/24	Zustellung von Briefwahlunterlagen	Esther Dilcher	5	14
EuWP 29/24	Zulassung der Liste „Volksabstimmung“	Dr. Johannes Fechner	6	17
WP 2162/21	Anfechtung eines Mandates nach Fraktionsaustritt	Jochen Haug	7	22

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 8/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 12. Juni 2024, das am 2. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 eingelegt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Der in Thailand lebende Einspruchsführer rügt den fehlenden Erhalt von beantragten Briefwahlunterlagen. Er habe sich als Auslandsdeutscher mit Schreiben vom 15. Januar 2024 auf dem amtlichen Vordruck zur Eintragung in das „Wahlregister“ angemeldet. Am 31. Januar 2024 sei ihm der Eingang der Anmeldung bestätigt worden. Am 25. Mai 2024 habe er bei der Gemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen den Verbleib der Wahlunterlagen reklamiert und sei darüber informiert worden, dass diese am 14. Mai 2024 an ihn abgesandt worden seien. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass die Unterlagen deutlich früher hätten versandt werden müssen, da sie laut Auskunft der Bundeswahlleiterin bereits sechs Wochen vor der Wahl zur Verfügung stünden.

Der Einspruchsführer trägt weiter vor, dass der von der Deutschen Botschaft Bangkok angebotene Dienst zur Europawahl lediglich „eine Feigenblattfunktion“ habe. Wahlberechtigte könnten sich die Briefwahlunterlagen dort hinschicken lassen, müssten diese dann jedoch persönlich abholen. Das würde jedoch für den Einspruchsführer eine umständliche Tagestour zur Deutschen Botschaft Bangkok bedeuten, bei der es keine Parkmöglichkeiten gebe. Dieser Dienst wäre nach Auffassung des Einspruchsführers auch nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Wahlunterlagen vor Ort in der Botschaft ausgefüllt und sogleich zum Rücktransport übergeben werden könnten. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Der Einspruchsführer rügt, dass sein Grundrecht auf Wahlteilnahme bereits zum zweiten Mal verletzt worden sei, nachdem es bei der letzten Europawahl zu einer „ähnlich gelagerten Grundrechtsverletzung“ gekommen sei.

2. Stellungnahme des Landeswahlleiters

Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz hat nach einer Befragung der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen mit Schreiben vom 18. Juli 2024 zum Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Dem Antrag des Einspruchsführers auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 2 der Europawahlordnung (EuWO) vom 15. Januar 2024 sei entsprochen worden. Nach dem zentralen Druck der Stimmzettel für die Europawahl habe die Verbandsgemeinde die Stimmzettel am 8. Mai 2024 erhalten. Nach dem Feiertag am 9. Mai 2024, dem Wochenende und der Vorbereitung der Briefwahl vor Ort sei die Auslieferung der Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer per Luftpost am 14. Mai 2024 erfolgt. Mit derselben Sendung seien vier weitere Luftpostsendungen in Auftrag gegeben worden. Darunter sei eine weitere in Thailand gewesen, welche dort auch angekommen und „mit den Unterlagen wieder zurückgekommen“ sei. Es lasse sich nicht mehr aufklären, warum die Briefwahlunterlagen beim Einspruchsführer nicht angekommen seien. Da die Kommune auf den Transport der Briefwahlunterlagen keinen Einfluss habe, trage der Wahlberechtigte, der die Briefwahl beantragt habe, die Gefahr des Verlustes der Unterlagen.

3. Erwidерung des Einspruchsführers

Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 hat der Einspruchsführer auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters erwidert. Die Wahlunterlagen habe er noch immer nicht erhalten, während alle weiteren Korrespondenzen aus dem In- und Ausland ohne Probleme bei ihm angekommen seien. Er trägt vor, dass sich die Behauptung der Bürgermeisterin anhand der Sendungsverfolgung belegen lassen müsste. Er gehe davon aus, dass von der Sendungsverfolgung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Gebrauch gemacht worden sei, nachdem die Wahlunterlagen bei der letzten Europawahl verspätet bei ihm angekommen seien. Es sei also möglich, den Verbleib der Briefwahlunterlagen aufzuklären. Zudem fragt er, ob die Briefwahlunterlagen nicht mehr anonym zurückgeschickt würden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

In der nicht rechtzeitigen bzw. nicht erfolgten Zustellung der Briefwahlunterlagen beim Einspruchsführer ist kein Wahlfehler zu erkennen. Einem Wahlberechtigten, der von der Briefwahl Gebrauch machen möchte und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der zuständigen Stelle abholt, werden gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 bis 3 EuWO der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde auf ihre Kosten an seine Wohnanschrift bzw. an eine gegebenenfalls abweichend angegebene Anschrift übersandt. Die Gemeindebehörde übersendet den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen gemäß § 27 Absatz 4 Satz 4 EuWO per Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass der Wahlberechtigte aus einem außereuropäischen Gebiet wählen möchte. Dabei trägt der Wahlberechtigte das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die für die Erteilung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen zuständige Stelle hat gegenüber dem Wahlberechtigten keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten an den Wahlberechtigten versandt hat (so die ständige Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses, vgl. nur Bundestagsdrucksachen 19/16350, Anlage 12; 20/1100, Anlagen 9 und 63; 20/2300, Anlagen 6, 7 und 12; 20/4000, Anlagen 10 bis 12; 20/5800, Anlagen 21 bis 24, 25, 27, 32 bis 42; siehe auch *Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 36 Randnummer 16). Diesen Anforderungen an die Schickschuld hat die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen genügt. Ausweislich des Vortrages des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeinde die angeforderten Unterlagen am 14. Mai 2024 – und damit drei Werktagen nach Erhalt der amtlichen Stimmzettel – per Luftpost versandt. Insofern wurde auch glaubhaft vorgetragen, dass ein weiterer Wahlberechtigter, dem die Wahlunterlagen mit derselben Luftpost-Sendung nach Thailand übersandt worden seien, diese erhalten habe und dass dessen Wahlbrief bei der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen eingegangen sei. Eine entsprechende Zuordnung des Wahlbriefes war der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen auch möglich, da die Übersendung der Briefwahlunterlagen, anders als vom Einspruchsführer angenommen, nicht anonym erfolgt, sondern neben dem verschlossenen Stimmzettelumschlag auch eine Versicherung an Eides statt des Wahlberechtigten zu übersenden ist (vgl. § 59 Absatz 1 Satz 1 EuWO). Nachdem die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen durch den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Versand der Briefwahlunterlagen das ihrerseits Erforderliche getan hat, obliegt es ihr nicht, anhand der Sendungsverfolgung den Verbleib der Sendung auf dem Transportweg aufzuklären.

Darüber hinaus besteht auch kein Anspruch des Einspruchsführers auf Einrichtung eines Kurierdienstes in der Deutschen Botschaft Bangkok.

Auch wenn kein Wahlfehler vorliegt, so erachtet der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages die verspätete oder unterbleibende Zustellung von Briefwahlunterlagen – unabhängig davon, worauf sie beruht – für höchst unbefriedigend. Er erwartet, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen den Wahlberechtigten zuzustellen.

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 10/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 9. Juni 2024, das am 18. Juni 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 eingelegt.

1. Vortrag der Einspruchsführerin

Die Einspruchsführerin richtet sich mit ihrem Einspruch gegen den nicht rechtzeitigen Erhalt ihrer Briefwahlunterlagen. Sie trägt zunächst vor, dass sie ordnungsgemäß im Wählerverzeichnis der Stadt Delmenhorst in Niedersachsen eingetragen und wahlberechtigt sei. Ausweislich der Informationsseite der Stadt Delmenhorst sei es allen Wahlberechtigten möglich gewesen, Briefwahlunterlagen in der Online-Maske der Stadt Delmenhorst bis zum 5. Juni 2024, 23:59 Uhr zu beantragen. Die Einspruchsführerin selbst habe die Briefwahlunterlagen am 5. Juni 2024 um circa 18:35 Uhr beantragt. Die Briefwahlunterlagen seien ihr jedoch bis zum 9. Juni 2024 nicht zugestellt worden, weshalb sie am Wahltag mit ihren Eltern das Wahllokal des Wahlbezirks 351 in Delmenhorst aufgesucht und den dort anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ihre Situation geschildert habe. Nach Rücksprache mit der stellvertretenden Wahlvorsteherin sei der Einspruchsführerin sodann die Ausübung ihres Wahlrechts im Wahllokal verwehrt worden, da ansonsten die Gefahr einer doppelten Stimmabgabe bestünde. Einer der Wahlhelfer habe der Einspruchsführerin mitgeteilt, dass sie „selbst schuld“ habe, da sie die Briefwahlunterlagen zu spät beantragt habe. Die Einspruchsführerin ist jedoch der Ansicht, dass ihr kein Verschulden vorzuwerfen sei, da sie frist- und ordnungsgemäß ihre Briefwahlunterlagen beantragt habe. Vielmehr sei die Stadt Delmenhorst als Rechtsträgerin zur Verantwortung zu ziehen, weil die Frist zur Beantragung unzureichend festgelegt worden sei. Bei der Festlegung dieser Frist habe die Stadt Delmenhorst Vorkehrungen dafür treffen müssen, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig bei den Wahlberechtigten ankommen. Die Einspruchsführerin trägt vor, dass sie, wenn die Stadt eine frühere Beantragungsfrist gesetzt hätte, keine Briefwahlunterlagen mehr beantragt, sondern ihre Stimme im Wahllokal abgegeben hätte.

2. Stellungnahme der Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen hat nach Einholung einer Stellungnahme der Stadt Delmenhorst zum Vorbringen der Einspruchsführerin wie folgt Stellung genommen:

Die Einspruchsführerin habe am 5. Juni 2024 um 18:36 Uhr einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu einer abweichenden Versandanschrift in Bremen beantragt. Nachdem von der zuständigen Sachbearbeiterin die Namensschreibweise für die abweichende Versandanschrift korrigiert worden sei, sei der Wahlschein am 6. Juni 2024 um 14:04 Uhr gedruckt und danach die Briefwahlunterlagen im Briefwahlbüro gepackt worden. Da am 5. Juni 2024 insgesamt 15 Wahlscheine online beantragt worden seien, könne mit Sicherheit gesagt werden, dass die Unterlagen am 6. Juni 2024 um 15 Uhr in der Poststelle der Stadt Delmenhorst von dem Postdienstleister „Citipost Nordwest“ (im Folgenden: Citipost) abgeholt worden seien.

Zur Begründung der gewählten Frist zur Beantragung der Briefwahlunterlagen verweist die Stellungnahme auf einen Vertrag der Stadt Delmenhorst mit dem Postdienstleister Citipost. Darin sei als Mindeststandard für die nationale Zustellung geregelt, dass die Sendungslaufzeiten sich nach § 2 Ziffer 3 der Post-Universaldienstleistungsverordnung richteten. Danach müssten von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen im Jahresdurchschnitt 80 Prozent am ersten und 95 Prozent am zweiten Werktag nach Einlieferung zugestellt werden. Es habe daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden können, dass die am 5. Juni 2024 beantragten Briefwahlunterlagen noch rechtzeitig vor der Wahl übersandt hätten werden können. Allge-

meine Probleme mit der Zustellung beantragter Briefwahlunterlagen zur Europawahl 2024 oder weitere Beschwerden von Personen, die am 5. Juni 2024 Briefwahlunterlagen beantragt hätten, seien bei der Stadt Delmenhorst nicht bekannt geworden, sodass es sich bei der verspäteten Zustellung bei der Einspruchsführerin um einen Einzelfall handle. Eine Nachfrage der Stadt Delmenhorst bei der Citipost habe ergeben, dass der genaue Zustellzeitpunkt bei der von der Einspruchsführerin benannten Adresse nicht mehr festgestellt werden könne.

Die Einspruchsführerin habe zudem bis zum 8. Juni 2024, 12 Uhr die Möglichkeit gehabt, sich bei der Stadt Delmenhorst zu melden, um bei glaubhafter Versicherung, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen sei, einen neuen Wahlschein zu beantragen. Dies sei der Einspruchsführerin am Wahltag im Wahllokal auch so mitgeteilt worden. Die Wahl sei auch so organisiert worden, dass grundsätzlich jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht hätte ausüben können, unter anderem auch durch die amtlichen Bekanntmachungen und Informationen auf der Webseite der Stadt Delmenhorst. Es müsse der Einspruchsführerin klar gewesen sein, dass das Wahlamt der Stadt die fristgerechte Postzustellung nicht garantieren könne, sondern es auch in der Eigenverantwortung der Wahlberechtigten liege, sich rechtzeitig durch frühzeitige Beantragung der Briefwahlunterlagen oder durch rechtzeitige Nachfrage im Wahlamt um die Beschaffung der Briefwahlunterlagen zu kümmern.

Aus Sicht der Niedersächsischen Landeswahlleitung könne kein Fehlverhalten der Stadt Delmenhorst erkannt werden, da der Antrag nachweislich bearbeitet und die Briefwahlunterlagen versandt worden seien. Durch die Vereinbarung mit der Citipost sei eine zeitgerechte Zustellung geregelt. Daher habe die Stadt Delmenhorst mit dem Versand der Unterlagen ihre Pflicht erfüllt. Im Übrigen habe es für die Einspruchsführerin die Möglichkeit gegeben, bei glaubhafter Versicherung einen neuen Wahlschein zu erhalten. Die Versagung der Stimmabgabe im Urnenwahllokal sei rechtmäßig gewesen. Der Wahlvorstand habe gemäß § 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 der Europawahlordnung (EuWO) eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen, die oder der keinen Wahlschein vorlege, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befinde. Etwas anderes gelte nur, wenn der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen sei. Da der Wahlvorstand nicht habe feststellen können, ob die Einspruchsführerin tatsächlich keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, habe er aufgrund des Sperrvermerks ohne die Vorlage des Wahlscheins keine Stimmabgabe ermöglichen dürfen.

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 24. Juli 2024 Gelegenheit zur Erwidern auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landeswahlleiterin erhalten, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. In der nicht rechtzeitigen Zustellung der Briefwahlunterlagen bei der Einspruchsführerin ist kein Wahlfehler zu erkennen. Einem Wahlberechtigten, der von der Briefwahl Gebrauch machen möchte und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der zuständigen Stelle abholt (vgl. § 27 Absatz 5 EuWO), werden gemäß § 27 Absatz 4 EuWO der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde auf ihre Kosten an seine Wohnanschrift bzw. an eine gegebenenfalls abweichend angegebene Anschrift übersandt. Dabei trägt der Wahlberechtigte das Risiko des Transports, dass die Unterlagen ihn nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die für die Erteilung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen zuständige Stelle hat gegenüber dem Wahlberechtigten keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten an den Wahlberechtigten versandt hat (so die ständige Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses, vgl. nur Bundestagsdrucksachen 19/16350, Anlage 12; 20/1100, Anlagen 9 und 63; 20/2300, Anlagen 6, 7 und 12; 20/4000, Anlagen 10 bis 12; 20/5800, Anlagen 21 bis 24, 25, 27, 32 bis 42; siehe auch *Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 36 Randnummer 16). Diesen Anforderungen an die Schickschuld hat die Stadt Delmenhorst genügt. Sie hat nach Auskunft der Niedersächsischen Landeswahlleiterin die von der Einspruchsführerin angeforderten Unterlagen am 6. Juni 2024 nach einer Korrektur der Namensschreibweise um 14:04 Uhr gedruckt und verpackt, sodass diese um 15 Uhr in der Poststelle der Stadt Delmenhorst von dem Postdienstleister „Citipost Nordwest“ abgeholt worden sind.

2. Entgegen der Ansicht der Einspruchsführerin rechtfertigt die Tatsache, dass die Stadt die Frist zur Beantragung der Briefwahlunterlagen in der Online-Maske auf den 5. Juni 2024, 23:59 Uhr festgelegt hat, keine andere Bewertung. Gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 EuWO können Wahlscheine im Regelfall sogar bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr beantragt werden. Die Verpflichtung der Gemeindebehörde zur Übersendung der Briefwahl-

lunterlagen ist dabei nicht davon abhängig, ob sie mit dem beantragenden Wahlberechtigten erfolgreich eine besondere Zustellungsform, die den fristgerechten Zugang der Wahlunterlagen sicherstellen soll, vereinbaren kann. Das infolge einer späten, aber noch fristgerechten Antragstellung bestehende Risiko einer verspäteten Übermittlung bei Zustellung per Post hat der Einspruchsführer zu tragen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, Anlage 1; *Berger*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 17 Randnummer 26). Die Stadt Delmenhorst hat mit der Befristung der Antragsmöglichkeit in der Online-Maske bis zum 5. Juni 2024, 23:59 Uhr eine Frist gewählt, bei der aufgrund ihres Vertrages mit dem Postdienstleister Citipost die Briefwahlunterlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit rechtzeitig vor der Wahl zugestellt werden konnten. Die Stadt hat damit zugleich eine Frist gewählt, die noch möglichst vielen Wahlberechtigten die Online-Beantragung des Wahlscheins ermöglicht hat.

Im Fall des nicht rechtzeitigen Zugangs besteht zudem die Möglichkeit, einen Ersatzwahlschein zu erhalten. Gemäß § 27 Absatz 10 Satz 2 EuWO kann bis 12 Uhr am Tag vor der Wahl ein neuer Wahlschein erteilt werden, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Unter diesen Umständen soll der Wahlberechtigte das Risiko, dass der Wahlschein nach Aufgabe zur Post durch die Gemeindebehörde nicht oder nicht rechtzeitig in seinen Besitz gelangt, nicht mehr allein tragen (*Berger*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 17 Randnummer 26). Die Einspruchsführerin hätte, wie von der Niedersächsischen Landeswahlleiterin zutreffend ausgeführt, bis zum 8. Juni 2024, 12 Uhr einen neuen Wahlschein beantragen können. Mit dem neuen Wahlschein hätte sie gemäß § 52 EuWO an der Urnenwahl teilnehmen können. Die Einspruchsführerin hat sich jedoch erst am Wahltag nach ihren Briefwahlunterlagen erkundigt.

Auch wenn kein Wahlfehler vorliegt, so erachtet der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages die verspätete oder unterbleibende Zustellung von Briefwahlunterlagen – unabhängig davon, worauf sie beruht – für höchst unbefriedigend. Er erwartet, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen den Bürgern zuzustellen.

3. Ein Wahlfehler ergibt sich schließlich auch nicht aus der Zurückweisung der Einspruchsführerin von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl. Denn der Wahlvorstand hat gemäß § 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 EuWO einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 29 EuWO) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Der Wahlscheinvermerk verhindert damit die verbotene mehrfache Teilnahme an der Wahl. Die Voraussetzungen für die Zurückweisung gemäß § 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 EuWO lagen hier vor, denn die Einspruchsführerin konnte am Wahltag keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befand. Da der Wahlschein der Einspruchsführerin durch die Stadt aufgrund ihres Briefwahlanspruchs am 6. Juni 2024 erteilt worden war, war auch die Feststellung ausgeschlossen, dass die Einspruchsführerin nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war. Aufgrund des Sperrvermerks musste der Wahlvorstand sie von der Stimmabgabe zurückweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 16/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 15. Juni 2024, das am 21. Juni 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 eingelegt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer rügt Unregelmäßigkeiten bei der Zusendung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen in der Stadt Hürth. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen seien teilweise mehrfach ausgedruckt und versandt worden. Den Empfängern von mehr als einer Ausfertigung der Wahlunterlagen sei es möglich gewesen, mehr als einen Stimmzettel auszufüllen und somit mehrfach an der Wahl teilzunehmen, was das Wahlergebnis erheblich verfälschen könne. Der Einspruchsführer fragt, wie der Mehrfachversand möglich gewesen sei und wie sichergestellt werde, dass dies bei zukünftigen Wahlen nicht mehr vorkommen könne. Auch möchte der Einspruchsführer wissen, warum die Wahlurne im Wahlbüro des Rathauses nicht „wie erforderlich verschlossen und versiegelt“ gewesen sei. Als Anlagen sind dem Einspruch eine inhaltsgleiche Anfrage, welche der Einspruchsführer als fraktionsloses Ratsmitglied im Rat der Stadt Hürth am 15. Juni 2024 gestellt habe, sowie ein Schreiben an den Bürgermeister von Hürth vom 29. Mai 2024 beigefügt. Darin kritisiert der Verfasser, dessen Name geschwärzt wurde, im Wesentlichen die doppelte Zusendung von Wahlunterlagen an ihn sowie die Aufbewahrung der Wahlbriefe. Insbesondere moniert der Verfasser, dass im Wahlbüro der Stadt Hürth am 27. Mai 2024 das „Behältnis zum Einwerfen der Briefe“ nicht verschlossen und der Deckel „lose“ gewesen sei. Zudem wird behauptet, dass das Behältnis nicht durchgehend bewacht gewesen sei; in dem Raum hätten sich nur zwei Personen befunden „die zusammen die Post nach unten bringen“.

2. Stellungnahme der Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Einholung einer Stellungnahme der Kreiswahlleitung Rhein-Erft-Kreis sowie deren Befragung der Stadt Hürth zum Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Bei der Stadt Hürth seien von insgesamt 13.457 Wahlscheinen aufgrund eines technischen Fehlers 23 Wahlscheine doppelt gedruckt und versandt worden. Von zwei Bürgern, die sich gemeldet und den Fehler angezeigt hätten, sei jeweils ein Exemplar der doppelten Wahlscheine beim Wahlamt abgegeben und vernichtet worden. Die Wahlscheine bzw. Wahlscheinnummern der 21 anderen Personen seien für ungültig erklärt worden. Die betroffenen Personen hätten über Boten des Ordnungsamtes neue Briefwahlunterlagen mitsamt einer schriftlichen Erläuterung, wie nun zu verfahren sei, erhalten. Die Stadt Hürth habe, wie in § 27 Absatz 8 Europawahlordnung (EuWO) vorgesehen, ein eigenes Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine geführt. Der der Stellungnahme als Anlage beigefügten „Liste ungültiger Wahlscheine für die Europawahl 2024 der Stadt Hürth“ könnten die 21 wegen Druckerproblemen für ungültig erklärten Wahlscheine entnommen werden.

Die Wahlbriefe mit für ungültig erklärten Wahlscheinen seien anhand der Wahlscheinnummern von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wahlamtes aussortiert und zudem am Wahlsonntag in der Briefwahlauszählung durch die Wahlhelfer erneut gefiltert worden. Die im Rahmen dieser beiden Überprüfungen aufgefundenen Wahlbriefe seien durch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Rahmen der Briefwahlauszählung zurückgewiesen worden. Zudem sei aufgrund des Verfahrens gemäß § 27 Absatz 8 Satz 3 EuWO (Unterrichtungs- bzw. Benachrichtigungspflicht der Kommunen und des Kreises) sichergestellt gewesen, dass am Wahltag alle Wahlvorstände im Rhein-Erft-Kreis über die für ungültig erklärten Wahlscheine Kenntnis erlangt hätten. Aufgrund dieser Kontrollmechanismen könne eine mehrfache Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen und eine Verfälschung des Wahlergebnisses nicht angenommen werden. Im Übrigen werde auch auf der Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl

explizit darauf hingewiesen, dass eine mehrfache Stimmabgabe gemäß § 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) unzulässig und nach § 107a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sei.

Der fehlerhafte doppelte Versand von Briefwahlunterlagen sei somit nach Auffassung der Landeswahlleiterin aus wahlrechtlicher Sicht folgenlos. Die betroffenen Wählerinnen und Wähler seien rechtzeitig und umfassend informiert worden und ihnen sei mit neuen Wahlscheinen eine einwandfreie Stimmabgabe ermöglicht worden. Für die Durchführung künftiger Wahlen plane die Stadt Hürth, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros wiederholt zu sensibilisieren und zu schulen. Ferner solle künftig nur noch eine Person den Druck der Wahlscheine veranlassen.

Laut Mitteilung der Stadt Hürth sei außerdem im Wahlbüro des Rathauses eine abschließbare Urne aufgestellt gewesen, in welche die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlbriefe hätten einwerfen können. Diese sei durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros lückenlos beaufsichtigt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt gewesen. Der Schlüssel zur Urne habe sich in ständiger Verwahrung eines Mitarbeiters im Nebenzimmer befunden. Gemäß § 67 Absatz 1 EuWO sammle die Gemeindebehörde die Wahlbriefe ungeöffnet und halte sie unter Verschluss. Unter diese Regelung fielen auch alle Wahlbriefe, welche im Rahmen des § 27 Absatz 5 EuWO bei der Kommune eingereicht würden. Die konkrete Art und Weise, wie die Briefe aufzubewahren seien und welches Behältnis hierfür vorgesehen sei, werde gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Verwaltung sei diesbezüglich in der Organisation der Aufbewahrung frei und könne die Verschlussart sowie die Personen mit berechtigtem Zugriff selbst festlegen. Auch zur „Briefwahl vor Ort“ enthielten die Rechtsgrundlagen zur Durchführung der Europawahl in Deutschland keine konkreten Vorgaben. Die „Briefwahl vor Ort“ stelle auch keine vorgezogene Urnenwahl dar.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 31. Juli 2024 Gelegenheit zur Erwidern auf die Stellungnahme der Landeswahlleiterin für Nordrhein-Westfalen erhalten, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es infolge der im Wahlkreis 91 (Hürth) aufgrund eines technischen Fehlers doppelt versandten Briefwahlunterlagen zu einem Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Stimmabgabe aus § 6 Absatz 4 Satz 1 EuWG gekommen wäre. Aus den nachvollziehbaren und unwidersprochenen Stellungnahmen der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreiswahlleiters des Rhein-Erft-Kreises sowie der Stadt Hürth ergibt sich, dass rechtzeitig vor dem Wahltag angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, um eine doppelte Stimmabgabe in allen 23 Fällen der doppelt versandten Briefwahlunterlagen zu verhindern. Danach hat das Wahlamt in zwei Fällen jeweils ein Exemplar der doppelten Wahlscheine vernichtet. In den übrigen 21 Fällen hat die Stadt Hürth jeweils eine Ausführung der doppelten Wahlscheine für ungültig erklärt und das in § 27 Absatz 8 EuWO für den Umgang mit für ungültig erklärten Wahlscheinen vorgesehene Verfahren angewandt. Anhand der Liste ungültiger Wahlscheine (§ 27 Absatz 8 Satz 2 EuWO) konnten die Wahlbriefe mit ungültigen Wahlscheinen aussortiert und eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Der Einspruchsführer behauptet bereits keinen konkreten Fall einer doppelten Stimmabgabe und legt auch nicht dar, inwiefern es trotz der getroffenen organisatorischen Maßnahmen der Stadt Hürth zu einer doppelten Stimmabgabe hätte kommen können.

2. Auch hinsichtlich der Briefwahl an Ort und Stelle im Wahlbüro des Hürther Rathauses ist kein Wahlfehler erkennbar. Entgegen der Annahme des Einspruchsführers ist die Verwendung einer verschlossenen und versiegelten Wahlurne nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich.

Gemäß § 27 Absatz 5 EuWO wird den Wahlberechtigten, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde persönlich abholen, Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle, das heißt im dort eingerichteten Wahlbüro, auszuüben. Dabei ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann (§ 27 Absatz 5 Satz 2 EuWO). Weitere Vorgaben für die Ausstattung des Wahlbüros enthält die Vorschrift nicht. So ist es nicht zwingend, für die Briefwahl an Ort und Stelle eine Wahlurne zu nutzen. Kommt eine Wahlurne zum Einsatz, hat diese lediglich eine Aufbewahrungs-

funktion für die eingegangenen Wahlbriefe. Ihr kommt nicht die Funktion der bei der Urnenwahl genutzten Wahlurne (vgl. §§ 44 ff. EuWO) zu (vgl. *Engelbrecht/Bätge*, Europawahlrecht, § 27 EuWO, Randnummer 6). Die weitere Behandlung der Wahlbriefe richtet sich nach § 67 Absatz 1 Satz 1 EuWO. Danach sammelt die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Die konkrete Umsetzung der Vorgabe „unter Verschluss“ ist im Einzelfall abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten und kann daher nur von den Wahlorganen vor Ort festgelegt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6300, Anlage 31 zur Parallelvorschrift in § 74 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlordnung). Entscheidend ist, dass die Wahlbriefe so aufbewahrt werden, dass ihre Vollständigkeit gesichert ist, der Zugriff von unbefugten Dritten auszuschließen ist und das Wahlgeheimnis während der Aufbewahrung gewährleistet ist (vgl. *Engelbrecht/Bätge*, Europawahlrecht, § 67 EuWO, Randnummer 2). Die Aufbewahrung in einer (versiegelten) Wahlurne wird dabei zwar vielfach praktiziert, ist jedoch nicht vorgeschrieben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 37).

Ein Verstoß gegen die Vorgaben aus § 27 Absatz 5 und § 67 Absatz 1 Satz 1 EuWO ist nicht ersichtlich. Der Einspruchsführer trägt keine konkreten Tatsachen vor, die auf eine unzureichende Sicherung der Wahlbriefe oder Manipulationen schließen lassen. Den Behauptungen in dem geschwärzten Schreiben, welches dem Einspruch als Anlage beigefügt war, wonach das „Behältnis zum Einwerfen der Briefe“ nicht verschlossen und nicht durchgehend bewacht gewesen sei, steht die Mitteilung der Stadt Hürth entgegen, wonach die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros die Aufsicht über die Wahlurne geführt und diese lückenlos vor unberechtigtem Zugriff geschützt hätten. Der Einspruchsführer hat daraufhin keine entgegenstehenden Tatsachen mehr vorgetragen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 4, 6, 7 und 8; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 23/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024, das am 1. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 eingelegt.

1. Vortrag der Einspruchsführerin

Der Wahleinspruch betrifft die ausgebliebene Übersendung der Briefwahlunterlagen an die Tochter der Einspruchsführerin. Die Einspruchsführerin macht geltend, dass sie am 27. Mai 2024 den „ordnungsgemäßen“ Briefwahlantrag ihrer Tochter im Bürgerbüro der Stadt Burgdorf persönlich abgegeben habe. Die Tochter der Einspruchsführerin habe jedoch keine Wahlunterlagen erhalten und aus diesem Grund nicht an der Wahl teilgenommen. Dies habe die Einspruchsführerin am Tag nach der Wahl, am 10. Juni 2024, mündlich und schriftlich bei der Stadt Burgdorf moniert. Ihre Beschwerde sei von einem Mitarbeiter der Stadt bestätigt worden und sie habe die Auskunft bekommen, dass der Briefwahlantrag am 28. Mai 2024 im Briefwahlbüro der Stadt Burgdorf eingegangen sei, aber dann nicht weiterbearbeitet worden sei. Ihrer Tochter sei so das Wahlrecht verwehrt geblieben.

2. Stellungnahme der Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen hat nach Einholung einer Stellungnahme der Stadt Burgdorf zum Vorbringen der Einspruchsführerin wie folgt Stellung genommen:

Laut der Stadt Burgdorf habe die Einspruchsführerin am 27. Mai 2024 die Wahlbenachrichtigungskarte für ihre Tochter mit dem auf der Rückseite von dieser ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins im Bürgerbüro der Stadt Burgdorf abgegeben. Da sich das Briefwahlbüro der Stadt Burgdorf nicht im Bürgerbüro befunden habe, sei der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins in das Briefwahlbüro weitergegeben worden, wo dieser am 28. Mai 2024 vorgelegen habe. Die Befragung der im Briefwahlbüro eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter habe ergeben, dass eine Bearbeitung des Antrages aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht stattgefunden habe. Nach Auskunft der Stadt Burgdorf sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Briefwahlbüros bei deren Einarbeitung in die Aufgaben verdeutlicht worden, dass bei der Ausstellung von Wahlscheinen und der Versendung der entsprechenden Wahlunterlagen die Genauigkeit von besonderer Bedeutung sei.

Die Landeswahlleiterin bedauert, dass die Bearbeitung des Wahlscheinantrags der Tochter der Einspruchsführerin aus nicht mehr aufklärbaren Gründen unterblieben sei. Sie weist darauf hin, dass, sobald die Einspruchsführerin und ihre Tochter den Nichterhalt einige Tage nach Beantragung festgestellt hätten, eine Nachfrage vor dem Wahltag bei der Stadt Burgdorf gegebenenfalls zur Aufklärung und Bereinigung des Fehlers hätte führen können. Bei glaubhafter Versicherung der Wahlberechtigten, den Wahlschein nicht erhalten zu haben, sei die Erteilung eines neuen Wahlscheins bis zum 8. Juni 2024, 12 Uhr möglich gewesen. So hätte die Tochter der Einspruchsführerin noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Der vorliegende Fehler stelle keinen mandatsrelevanten Fehler dar, da die eine nicht abgegebene Stimme der Tochter der Einspruchsführerin das endgültige Wahlergebnis nur geringfügig verändern würde. Ein Einfluss auf die Mandatsverteilung könne ausgeschlossen werden.

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 24. Juli 2024 Gelegenheit zur Erwidern auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landeswahlleiterin erhalten, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die nicht vorgenommene Versendung des Wahlscheins stellt einen Wahlfehler dar. Dieser Wahlfehler berührt jedoch nicht die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

1. Es liegt ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften darin, dass die Stadt Burgdorf der Tochter der Einspruchsführerin keinen Wahlschein zukommen ließ. Nach § 6 Absatz 5 Buchstabe b des Europawahlgesetzes (EuWG) ist eine Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gemäß § 59 der Europawahlordnung (EuWO) möglich. Dazu bedarf es eines Wahlscheins, der auf Antrag erteilt wird, § 24 Absatz 1 EuWO. Sofern ein nach § 26 EuWO ordnungsgemäßer Antrag gestellt wird und die Voraussetzungen des § 24 EuWO gegeben sind, hat die zuständige Gemeindebehörde den Wahlschein nach den Vorgaben des § 27 EuWO zu erteilen.

Die Tochter der Einspruchsführerin hat gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 EuWO einen Wahlschein zur Ausübung der Briefwahl beantragt, indem die Einspruchsführerin am 27. Mai 2024 die Wahlbenachrichtigungskarte mit dem auf der Rückseite von der Tochter ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins im Bürgerbüro der Stadt Burgdorf abgegeben hat. Die Stadt Burgdorf war somit nach § 27 EuWO verpflichtet, der Tochter der Einspruchsführerin einen Wahlschein zu erteilen und ihr diesen mit den Briefwahlunterlagen zukommen zu lassen. Aus nicht mehr aufklärbaren Gründen wurde der Antrag im Briefwahlbüro jedoch nicht weiter bearbeitet.

Dies ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages höchst unbefriedigend. Er erwartet, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge vollständig und zügig zu bearbeiten und den Wahlberechtigten die Unterlagen zuzustellen.

2. Die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist durch diesen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften jedoch nicht in Frage gestellt. Eine notwendige Mandatsrelevanz ist nicht erkennbar. Nach ständiger Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder sein könnten (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254], Bundestagsdrucksache 19/16350, Anlage 3). Ein solcher Wahlrechtsverstoß, der Auswirkungen auf die Mandatsverteilung des Europäischen Parlaments hat, ist jedoch im vorliegenden Fall, bei dem es um die Stimmabgabe von nur einer Wahlberechtigten geht, nicht anzunehmen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 25/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Juli 2024, das am 10. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 eingelegt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer trägt vor, dass er im Mai 2024 nach Erhalt seiner Wahlbenachrichtigung im Internet „für alle Wahlgänge“ die Briefwahl beantragt habe. Die Bestätigungsmail zur Beantragung der Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Europäischen Parlament habe er am Samstag, den 11. Mai 2024, um 13:36 Uhr erhalten. Er habe anschließend die Briefwahlunterlagen für die Bürgermeisterwahl, die Stadtratswahl und die Kreistagswahl, nicht jedoch für die Wahl zum Europäischen Parlament erhalten. Am 9. Juni 2024 habe er sich gegen 13:45 Uhr in das Wahllokal seines Wahlbezirks in Zeulenroda begeben und dort seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt. Daraufhin sei ihm mitgeteilt worden, dass Briefwahlunterlagen an ihn versandt worden seien und er daher in diesem Wahllokal nicht wählen könne. Nachdem er erklärt habe, die Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben, sei er nach telefonischer Rücksprache mit dem Wahlamt von einem Mitglied des Wahlvorstandes abgewiesen und darauf hingewiesen worden, dass er sich direkt im Wahlamt im Rathaus beschweren könne.

Der Einspruchsführer habe daraufhin gegen 15:45 Uhr im Briefwahllokal im Zeulenrodaer Rathaus sein Anliegen vorgetragen. Der dort anwesende Mitarbeiter der Stadtverwaltung habe ihm mitgeteilt, dass die Wahlunterlagen seitens der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes ordnungsgemäß versandt worden seien und der Einspruchsführer somit für die persönliche Wahl im Wahllokal gesperrt sei. Auch sei ihm mitgeteilt worden, dass die Stadtverwaltung für eine ausbleibende Zustellung der Briefwahlunterlagen durch die Deutsche Post nicht verantwortlich sei und dass man sich über nicht zugestellte Briefwahlunterlagen zuvor im Rathaus hätte beschweren können.

Der Einspruchsführer verweist auf insgesamt acht weitere Personen aus der Gemeinde Zeulenroda-Triebes, die keine Briefwahlunterlagen erhalten hätten. Ein weiterer Wahlberechtigter habe dem Einspruchsführer berichtet, dass ihm die Briefwahlunterlagen am Freitag, den 7. Juni 2024, nicht per Post, sondern von einer Mitarbeiterin der Stadtverwaltung persönlich überbracht worden seien. Der Einspruchsführer ist daher der Ansicht, dass die Argumentation, dass die Deutsche Post für die verlorenen Unterlagen verantwortlich sei, teilweise entkräftet werde.

2. Stellungnahme des Landeswahlleiters

Der Landeswahlleiter Thüringen hat nach Einholung einer Stellungnahme der Kreiswahlleitung des Landkreises Greiz zum Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Die Sachverhaltsaufklärung habe ergeben, dass der Wahlschein des Einspruchsführers am Montag, den 13. Mai 2024, um 9:47 Uhr gedruckt worden sei. Die Zusammenstellung der Briefwahlunterlagen sei in der Zeit vom 14. bis 17. Mai 2024 durch die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes erfolgt. Aufgrund des Feiertages am 20. Mai 2024 seien die Wahlbriefe ab dem 22. Mai 2024 zum Versand an eine Filiale der Deutschen Post übergeben worden. Erst am 9. Juni 2024 habe der Einspruchsführer das zugewiesene Wahllokal des Wahlbezirks Nummer 7 in Zeulenroda aufgesucht. Dort sei er vom Wahlvorstand gemäß § 49 Absatz 6 Nummer 2 i. V. m. § 29 der Europawahlordnung (EuWO) zurückgewiesen und ihm die Teilnahme an der Urnenwahl verweigert worden.

Der Einspruchsführer habe sich zunächst am 10. Juni 2024 mit einer Beschwerde an die Landeswahlleitung gewandt und in einer weiteren E-Mail an die Landeswahlleitung vom 21. Juni 2024 vorgetragen, dass er bereits vor dem 9. Juni 2024 mehrmals versucht habe, fernmündlich mit der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes Kontakt

aufzunehmen, jedoch ausschließlich den Anrufbeantworter erreicht habe. Die Stellungnahme des Landeswahlleiters Thüringen führt insofern aus, dass telefonische Nachfragen zur Zustellung von Briefwahlunterlagen von Mitarbeitern der Stadtverwaltung während der Sprechzeiten des Rathauses entgegengenommen worden seien. Für den Fall, dass ein Anruf nicht habe entgegengenommen werden können, sei eine Weiterleitung auf einen Anrufbeantworter erfolgt. Vom Einspruchsführer seien jedoch keine Nachrichten hinterlassen worden. Ein Antrag auf erneute Wahlscheinerteilung sei nicht gestellt worden. Zudem wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bereits in der öffentlichen Bekanntmachung „Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 6“ vom 28. April 2024 unter der Ziffer 5.2 darüber informiert worden sei, dass im Fall „verlorener“ Wahlscheine bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden könne. Darüber hinaus sei das Briefwahllokal im Zeulenrodaer Rathaus vom 21. Mai 2024 bis zum 7. Juni 2024 wochentäglich geöffnet und ständig mit Personal besetzt gewesen.

Die Kreiswahlleitung des Landkreises Greiz habe auch die Sachverhalte hinsichtlich weiterer, zum Teil vom Einspruchsführer namentlich benannter Personen aufgeklärt. Insoweit gehe der Landeswahlleiter von ähnlich gelagerten Fällen aus.

Der Landeswahlleiter legt dar, dass aus rechtlicher Sicht die Urnenwahl als Regelfall und die Briefwahl als Ausnahmefall anzusehen sei. Mit der Antragstellung auf Erteilung eines Wahlscheins gehe der Wahlberechtigte bewusst einige Risiken ein. Mit dem Versand der Briefwahlunterlagen habe die Kommune den Antrag bearbeitet und vollständig erfüllt. Unabhängig davon, wer das Transportrisiko trage, sei die Kommune auf die fristgerechte Rückmeldung des Wahlberechtigten angewiesen, sofern der Brief nicht als unzustellbar an die Kommune zurückgesandt werde. Aufgrund der Hinweise im Amtsblatt und einer Pressemitteilung des Landeswahlleiters vom 6. Juni 2024 sei die Öffentlichkeit über den Umstand, dass die Erteilung von Wahlscheinen grundsätzlich bis zum 7. Juni 2024, 18 Uhr, und nur in Ausnahmefällen später habe erfolgen können, informiert gewesen. Darüber hinaus habe die Möglichkeit bestanden, den Wahlschein während des vorgegebenen Zeitfensters vor Ort oder fernmündlich erneut zu beantragen. Die Zurückweisung des Einspruchsführers am Wahltag durch den Wahlvorstand sei gemäß § 49 Absatz 6 Nummer 2 EuWO erfolgt, da der Einspruchsführer keinen Wahlschein habe vorlegen können, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befunden habe und die Nichteintragung im Wahlscheinverzeichnis nicht festgestellt worden sei.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 18. Juli 2024 Gelegenheit zur Erwidern auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters Thüringen erhalten, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. In der nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgten Zustellung der Briefwahlunterlagen beim Einspruchsführer ist kein Wahlfehler zu erkennen. Einem Wahlberechtigten, der von der Briefwahl Gebrauch machen möchte und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der zuständigen Stelle abholt (vgl. § 27 Absatz 5 EuWO), werden gemäß § 27 Absatz 4 EuWO der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde auf ihre Kosten an seine Wohnanschrift bzw. an eine gegebenenfalls abweichend angegebene Anschrift übersandt. Dabei trägt der Wahlberechtigte das Risiko des Transports, dass die Unterlagen ihn nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die für die Erteilung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen zuständige Stelle hat gegenüber dem Wahlberechtigten keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten an den Wahlberechtigten versandt hat (so die ständige Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses, vgl. nur Bundestagsdrucksachen 19/16350, Anlage 12; 20/1100, Anlagen 9 und 63; 20/2300, Anlagen 6, 7 und 12; 20/4000, Anlagen 10 bis 12; 20/5800, Anlagen 21 bis 24, 25, 27, 32 bis 42; siehe auch *Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 36 Randnummer 16). Diesen Anforderungen an die Schickschuld hat die Stadt Zeulenroda-Triebes genügt. Sie hat nach Auskunft des Landeswahlleiters Thüringen den vom Einspruchsführer angeforderten Wahlschein am 13. Mai 2024 gedruckt. An den darauffolgenden Werktagen hat sie die bis dahin insgesamt beantragten Briefwahlunterlagen zusammengestellt und ab dem 22. Mai 2024 an eine Filiale der Deutschen Post zum Versand übergeben und damit das ihrerseits Erforderliche getan. Es bestanden für sie auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Briefwahlunterlagen den Einspruchsführer nicht rechtzeitig erreichten. Der Verweis des Einspruchsführers auf

einen Wahlberechtigten, dem die Briefwahlunterlagen am 7. Juni 2024 persönlich überbracht worden seien, rechtfertigt keine andere Würdigung. Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass die Stadtverwaltung insofern auf Probleme bei der postalischen Zustellung reagiert habe. Denkbar ist in diesem Fall dagegen insbesondere eine kurzfristige Antragstellung durch den Wahlberechtigten. Selbst wenn es im angeführten Fall Probleme bei der postalischen Zustellung gegeben hätte, ließen sich daraus keine Rückschlüsse auf den Fall des Einspruchsführers ziehen.

2. Ein Wahlfehler ergibt sich ferner nicht aus der Zurückweisung des Einspruchsführers von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl. Denn der Wahlvorstand hat gemäß § 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 EuWO einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 29 EuWO) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Der Wahlscheinvermerk verhindert damit die verbotene mehrfache Teilnahme an der Wahl. Die Voraussetzungen für die Zurückweisung gemäß § 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 EuWO lagen hier vor, denn der Einspruchsführer konnte am Wahltag keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befand. Da der Wahlschein des Einspruchsführers auf dessen Antrag durch die Stadt am 13. Mai 2024 erteilt worden war, war auch die Feststellung ausgeschlossen, dass der Einspruchsführer nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war. Aufgrund des Sperrvermerks musste der Wahlvorstand ihn von der Stimmabgabe zurückweisen.

3. Dem Einspruchsführer konnte am Wahltag auch kein Ersatzwahlschein mehr erteilt werden, der die Teilnahme an der Wahl ermöglicht hätte. Gemäß § 27 Absatz 10 Satz 2 EuWO kann bis 12 Uhr am Tag vor der Wahl ein neuer Wahlschein erteilt werden, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Unter diesen Umständen soll der Wahlberechtigte das Risiko, dass der Wahlschein nach Aufgabe zur Post durch die Gemeindebehörde nicht oder nicht rechtzeitig in seinen Besitz gelangt, nicht mehr allein tragen (*Berger*, in: *Schreiber, BWahlG*, 11. Auflage 2021, § 17 Randnummer 26). Der Einspruchsführer hätte bis zum 8. Juni 2024, 12 Uhr einen neuen Wahlschein beantragen können, mit dem er gemäß § 52 EuWO an der Urnenwahl hätte teilnehmen können. Der Einspruchsführer hat der Stadt Zeulenroda-Triebes jedoch nicht rechtzeitig mitgeteilt, den Wahlschein nicht erhalten zu haben. Nach eigenem Vortrag hat er dies zwar versucht, dabei jedoch nur einen Anrufbeantworter erreicht. Eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hat er jedoch laut Stellungnahme des Landeswahlleiters Thüringen nicht hinterlassen.

Auch wenn kein Wahlfehler vorliegt, so erachtet der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages die verspätete oder unterbleibende Zustellung von Briefwahlunterlagen – unabhängig davon, worauf sie beruht – für höchst unbefriedigend. Er erwartet, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen den Bürgern zuzustellen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 29/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024, das am 9. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer „als Wahlberechtigter, als Wahlbewerber und Vertrauensperson für den Wahlvorschlag der Partei Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung) mit 9 Wahlbewerbern“ Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 eingelegt. Das maschinengeschriebene und postalisch übersandte Schreiben enthält keine eigenhändige Unterschrift. Der Name des Einspruchsführers ist lediglich in einer Handschrift nachempfundenen Schriftart unter das Schreiben gesetzt. Mit dem Zusatz „gez.“ finden sich unter dem Schreiben insgesamt elf weitere Namen ohne zugehörige eigenhändige Unterschrift.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 10. Juli 2024 ist der Einspruchsführer darauf hingewiesen worden, dass ein Wahleinspruch schriftlich, das heißt mit eigenhändiger Unterschrift einzureichen ist. Am 2. August 2024 sowie am 6. August 2024 sind weitere Schreiben des Einspruchsführers mit zusätzlichen Anlagen eingegangen, welche ebenfalls keine eigenhändige Unterschrift enthalten. Daraufhin ist der Einspruchsführer nochmals mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 7. August 2024 auf das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift hingewiesen worden. Am gleichen Tag hat der Einspruchsführer erneut die Schreiben vom 5. Juli 2024, vom 2. August 2024 und vom 6. August 2024, erstmals eigenhändig durch ihn unterschrieben, per Fax übersandt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer richtet sich im Wesentlichen gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags „Volksabstimmung“ durch den Bundeswahlausschuss. Dieser habe den Wahlvorschlag mit neun Wahlbewerbern mit der Begründung zurückgewiesen, dass die mindestens 4.000 Unterstützungsunterschriften nicht eingereicht worden seien. Der Bundeswahlausschuss habe jedoch nicht geprüft, warum die Unterstützungsunterschriften nicht eingereicht worden seien bzw. nicht hätten eingereicht werden können. Die Gründe lägen darin, dass zum einen die Wahlvorschlagsträger eine Befreiung von dem Erfordernis der Sammlung von Unterstützungsunterschriften beantragt hätten. Zum anderen habe das für Wahlen zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit seinen „nicht-rechtsfähigen weisungsgebundenen Bundesbehörden“, namentlich der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und dem „Verfassungsschutz“, die Sammlung von Unterstützungsunterschriften verhindert.

Den Einspruch vom 26. März 2024 gegen den Bescheid der Bundeswahlleiterin vom 14. März 2024 und die Beschwerde vom 30. April 2024 habe der Bundeswahlausschuss in seinen Sitzungen vom 29. März 2024 und 18. April 2024 nicht geprüft. Die Wahlvorschlagsträger hätten sodann mit Schreiben vom 23. April 2024 beim Bundesverfassungsgericht beantragt, die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 18. April 2024 aufzuheben und den Wahlvorschlag zur Europawahl 2024 zuzulassen. Diesen Antrag habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 8. Mai 2024 zurückgewiesen (Az. 2 BvQ 27/24).

Unter Verweis auf die Anträge im vorgenannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beantragt der Einspruchsführer mit seinem Antrag zu 1.), die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 18. April 2024 bezüglich des Wahlvorschlags „Volksabstimmung“ aufzuheben und die „Volksabstimmung“ zur Europawahl am 9. Juni 2024 zuzulassen bzw. festzustellen, dass der Wahlvorschlag hätte zugelassen werden müssen. Der Antrag zu 2.) sei gestrichen worden, da die zunächst beantragte Wahlverschiebung nicht erfolgt sei. Weiter beantragt der Einspruchsführer mit seinem Antrag zu 3.), der „Volksabstimmung“ die Sammlung von mindestens 4.000 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Wählerinnen und Wählern zur Europawahl am 9. Juni 2024 „und für alle anderen Wahlen, Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen“ zu erlassen. Mit dem Antrag

zu 4.) beantragt er, der bpb und dem „Verfassungsschutz“ zu untersagen, „völlig wahrheitswidrige diskriminierende Wahlaussagen (Hass und Hetze)“ über die „Volksabstimmung“ zu verbreiten. Weiter sollten diese Aussagen „aus dem Netz genommen“ und durch die von der Mitgliederversammlung der „Volksabstimmung“ am 1. April 2023 verabschiedeten Wahlaussagen, die auch bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt seien, ersetzt werden. Unter 5.) beantragt der Einspruchsführer schließlich, dass die Wahlbewerber der Gemeinsamen Liste für alle Bundesländer des Wahlvorschlags „Volksabstimmung“ mit den laufenden Nummern 1 bis 9 auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel bei der Europawahl am 9. Juni 2024 als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament einziehen.

Zur Begründung seiner Anträge führt der Einspruchsführer weiter aus, dass anlässlich einer Mitgliederversammlung der „Volksabstimmung“ am 1. April 2023 die „Wahlaussagen gemäß Bundessatzung und Grundsatzprogramm bestehend aus Vorschlägen für Volksabstimmungen“ zur Europawahl 2024 verabschiedet, eine Liste mit neun Wahlbewerbern aufgestellt und bei der Bundeswahlleiterin die Formblätter für 4.000 zu sammelnde Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern „als Wahlzulassung“ angefordert worden seien. Sodann habe man unter Verwendung der vorgenannten Unterlagen mit der Sammlung der Unterstützungsunterschriften begonnen und die Wahlaussagen bei der Bundeswahlleiterin zur Aufnahme in die Parteiunterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Parteiengesetz (PartG) eingereicht.

Der Einspruchsführer moniert, dass bei einer Internet-Suche nach den Stichworten „Volksabstimmung“, „Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung“ oder dem Namen der Wahlbewerber an erster Stelle der Suchergebnisse nicht die Wahlaussagen der „Volksabstimmung“ auftauchen würden, sondern die Beiträge der bpb und des „Verfassungsschutzes“. Hierzu verweist der Einspruchsführer auf zahlreiche vorgelegte Anlagen und führt in seinem Einspruchsschreiben ohne Zusammenhang einzelne Aussagen auf:

„... eine Initiative des gebietsrevisionistischen und rechtsextremistischen „Bundes für Gesamtdeutschland““,
„verweist auf eine Vielzahl verschwörungstheoretischer sowie antisemitischer Quellen“,
„den Einzug in überregionale Parlamente hat sie bei allen Wahlen deutlich verpasst“,
„die Volksabstimmung spricht im Zusammenhang mit der Pandemie vom „Ansteckungsmythos““,
„verbreitet pseudowissenschaftliche Inhalte, auf die sie ihre energie- und klimapolitischen Positionen stützt“,
„der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtete die Partei über mehrere Jahre bis 2006, da sie im Verdacht „rechtsextremistischer“ Bestrebungen stand“.

Zudem werde der Einspruchsführer selbst als „früherer Funktionär der REPUBLIKANER“ bezeichnet.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass Bürgerinnen und Bürger, die der „Volksabstimmung“ aufgrund von deren Wahlaussagen ohne weiteres eine Unterstützungsunterschrift gegeben hätten, verunsichert worden seien und geäußert hätten: „Damit möchten wir nicht in Verbindung gebracht werden!“ Viele bereits abgegebene Unterstützungsunterschriften seien zudem zurückgefordert worden. Die „Volksabstimmung“ habe es dann abgelehnt, unter diesen Bedingungen Unterstützungsunterschriften zu sammeln, auch weil mit „einer solchen völlig wahrheitswidrigen Diskriminierung im Internet“ kein erfolgreiches Abschneiden bei der Wahl zu erwarten sei und die Wahl dadurch gefälscht werde. Mitte Juni 2023 seien auf dem Zivil- und dem Verwaltungsrechtsweg in Berlin und Köln Unterlassungsanträge gestellt und der Erlass der Sammlung von Unterstützungsunterschriften beantragt worden. Im Zuge des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln (Az. 6 L 1167/23, 6 L 1215/23) habe sich ergeben, dass das BMI Werkverträge zur Erstellung von „Parteiprofilen“ über die an Wahlen teilnehmenden Parteien an wissenschaftliche Hilfskräfte ver gebe. Diese würden dazu einen „Leitfaden mit erfundenen wahrheitswidrigen ehrverletzenden und diskriminierenden wahl schädigenden Punkten zur Beeinflussung und Manipulation der Wahlen“ erhalten. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass es daher in der Bundesrepublik Deutschland keine freien und gleichen Wahlen gebe und die Handlungen des BMI bzw. der bpb und des „Verfassungsschutzes“ unter anderem die Straftatbestände der Wahlbehinderung, Wahlfälschung, Wählernötigung, Wählertäuschung und der Volksverhetzung erfüllen würden. Die Wählerinnen und Wähler würden außerdem ihre Wahlentscheidung gemäß § 16 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) allein aufgrund der aktuellen eingereichten Wahlaussagen treffen. Es sei deshalb unzulässig, frühere Wahlaussagen einer Partei oder „Bewertungen ihres Personals“ in den Wahlkampf einzubringen, wie dies durch die „Parteiprofile“ erfolgt sei. Das Verwaltungsgericht Köln habe das Verfahren verschleppt; dieses sei nach Befangenheitsanträgen derzeit vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig. Das Bundesverfassungsgericht habe außerdem eine Beschwerde unter Verweis auf den nicht erschöpften Rechtsweg nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Einspruchsführer ist überdies der Auffassung, dass „Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung – Poli-

tik für die Menschen (Volksabstimmung)“ für die Zulassung bei „allen Wahlen“ keine Unterstützungsunterschriften mehr sammeln müsse, da man unter diesem „Parteinamen“ mit den erforderlichen Unterstützungsunterschriften bereits an den Bundestagswahlen 2013 (mit Landeslisten in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg), 2017 und 2021 (mit einer Landesliste in Nordrhein-Westfalen) sowie an den Europawahlen 2014 und 2019 teilgenommen habe. Damit sei der vom Gesetzgeber geforderte Rückhalt bei den Wählerinnen und Wählern nachgewiesen. Zudem sei durch diverse Meinungsumfragen nachgewiesen worden, dass über 70 Prozent der Bürgerinnen und Bürger in Übereinstimmung mit den Wahlaussagen der „Volksabstimmung“ bundesweite Volksentscheide forderten. Daraus folgert der Einspruchsführer, dass ein erheblicher Stimmenanteil – „sicher 15 bis 20 Prozent und mehr“ – auf die „Volksabstimmung“ entfallen würde. Bei einem solchen Wahlergebnis wären die neun Wahlbewerber des Wahlvorschlags nach Auffassung des Einspruchsführers in das Europaparlament eingezogen und müssten nun nachrücken.

Seit dem 27. Juni 2024 könnten außerdem die Wahlbewerber zur Bundestagswahl 2025 aufgestellt werden. Dazu müsse geklärt sein, dass die „Volksabstimmung“ keine Unterstützungsunterschriften für die Landeslisten und die Wahlkreisbewerber sammeln müsse.

2. Stellungnahme der Bundeswahlleiterin

Die Bundeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 16. August 2024 zum Vortrag des Einspruchsführers Stellung genommen. Der Bundeswahlausschuss habe den Wahlvorschlag der „Volksabstimmung“ in seiner Sitzung vom 29. März 2024 zurückgewiesen, da zu dem Wahlvorschlag bis zum 18. März 2024, 18:00 Uhr lediglich 1.486 der gemäß § 9 Absatz 5 EuWG erforderlichen mindestens 4.000 gültigen Unterstützungsunterschriften eingegangen seien. Gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 1 EuWG habe der Bundeswahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, die nicht den Anforderungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung entsprächen; es sei denn, in deren Vorschriften sei etwas anderes bestimmt. Dies sei jedoch im Hinblick auf die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Anzahl an gültigen Unterstützungsunterschriften für eine gemeinsame Liste für alle Länder nicht der Fall.

Im Beschwerdeverfahren gemäß § 14 Absatz 4 EuWG habe der Einspruchsführer den Erlass der Sammlung von Unterstützungsunterschriften beantragt. Zur Begründung sei ausgeführt worden, dass aufgrund einer vermeintlich diffamierenden Berichterstattung der bpb und von Wikipedia zum Profil der Vereinigung eine Sammlung der erforderlichen Anzahl Unterstützungsunterschriften nicht möglich gewesen sei. Diese Beschwerde sei in der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Europawahl 2024 vom 18. April 2024 als unbegründet zurückgewiesen worden, da die Voraussetzungen für die Zulassung des Wahlvorschlags der „Volksabstimmung“ nicht vorgelegen hätten. Soweit der Beschwerdeführer angegeben habe, dass die Pflicht zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften rechtswidrig sei und der Wahlvorschlag deshalb auch ohne die Einreichung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften zuzulassen gewesen sei, sei darauf hinzuweisen gewesen, dass der Bundeswahlausschuss bei der Entscheidung über die Zulassung an das geltende Wahlrecht gebunden sei. Von diesen zwingenden Vorschriften könnten keine Ausnahmen zugelassen werden. Im Übrigen habe der Bundeswahlausschuss gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 EuWG ausschließlich darüber zu entscheiden, ob Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden seien und den Anforderungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung entsprächen. Er habe nicht die Aufgabe, die Vorschriften des Wahlrechts auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen. Der Wahleinspruch enthalte keine Ausführungen, die zu einer anderen Bewertung Anlass geben würden.

3. Erwidern des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 28. August 2024 auf die Stellungnahme der Bundeswahlleiterin erwidert. Nach seiner Auffassung sei der Grund für die Bewertung der Bundeswahlleiterin, dass sowohl die Bundeswahlleiterin als auch der „politisch besetzte“ Bundeswahlausschuss, die bpb, der „Bundesverfassungsschutz“ und Wikipedia weisungsgebunden gegenüber der für Wahlen zuständigen Bundesministerin des Innern und für Heimat seien.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

I.

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Ein Einspruch ist gemäß § 26 EuWG i. V. m. § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) schriftlich einzureichen. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses

und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/13500, Anlagen 4, 5, 6, 9 und 11). Formgerecht eingelegt wurde der Einspruch insofern nur von dem Einspruchsführer, der mit Fax vom 7. August 2024 eine eigenhändig unterschriebene Ausführung des Einspruchs übersandt hat.

Darüber hinaus ist ein Einspruch gemäß § 26 EuWG i. V. m. den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes nur statthaft, wenn und soweit er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hat.

1. Der Einspruch ist lediglich statthaft, soweit er die nicht erfolgte Zulassung des Wahlvorschlags der „Volkabstimmung“ zur Europawahl 2024 durch den Bundeswahlausschuss betrifft. Vom Umfang der Prüfung können insoweit auch daraus resultierende Auswirkungen auf die Sitzverteilung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland umfasst sein.

2. Unzulässig ist der Einspruch, soweit mit dem Antrag zu 3.) eine Regelung für „alle anderen Wahlen“, namentlich Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen begehrt wird. Für Kommunal- und Landtagswahlen besteht schon grundsätzlich keine Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages; die darauf bezogene Wahlprüfung regeln vielmehr die Länder in eigener Zuständigkeit (vgl. *Austermann*, in: *Schreiber*, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 1). Zudem handelt es sich beim Wahlprüfungsverfahren um ein nachträgliches Überprüfungsverfahren, im Rahmen dessen keine Entscheidungen hinsichtlich bevorstehender Wahlen getroffen werden können (vgl. a. a. O.).

3. Bereits aus diesem Grund ist auch der Antrag zu 4.) unzulässig, der auf eine in die Zukunft gerichtete Entscheidung gegenüber der bpb und dem „Verfassungsschutz“ – gemeint sein dürfte hier das Bundesamt für Verfassungsschutz – zielt, die keinen Zusammenhang zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl vom 9. Juni 2024 aufweist.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Nichtzulassung des Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss war rechtmäßig. Gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 1 EuWG hat der Bundeswahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, die nicht den Anforderungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung entsprechen; es sei denn, in diesen Vorschriften ist etwas anderes bestimmt. Der Bundeswahlausschuss hatte den Wahlvorschlag der „Volksabstimmung“ in seiner Sitzung vom 29. März 2024 zurückzuweisen, da die gemäß § 9 Absatz 5 EuWG erforderlichen mindestens 4.000 gültigen Unterstützungsunterschriften nicht eingereicht wurden. Vom Einspruchsführer wird insofern nicht Abrede gestellt, dass bis zum Fristende am 18. März 2024, 18:00 Uhr (vgl. § 11 Absatz 1 EuWG) lediglich 1.486 gültige Unterstützungsunterschriften vorlagen. Das Europawahlgesetz lässt im Hinblick auf die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Anzahl an gültigen Unterstützungsunterschriften für eine gemeinsame Liste für alle Länder keine Ausnahmen zu. Etwaige praktische Hinderungsgründe bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften sind vom Bundeswahlausschuss nicht zu prüfen. Zudem kann weder die Teilnahme an vergangenen Wahlen noch eine vermeintlich bestehende, überwiegende Zustimmung zu den Wahlaussagen in der Bevölkerung eine Ausnahme vom Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften begründen. Mit ihrem Antrag auf Erlass der Sammlung von Unterstützungsunterschriften konnten die Wahlvorschlagsträger somit nicht gehört werden und der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 18. April 2024 die Beschwerde gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags der „Volksabstimmung“ zurecht als unbegründet zurückgewiesen.

2. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers ergibt sich auch im Übrigen kein Wahlfehler. Bei den im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muss es sich um auf gesetzlicher Grundlage beruhende Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter fallen grundsätzlich nicht darunter. Nur wenn es sich um gravierende Gesetzesverstöße Dritter handelt, die das Wahlergebnis beeinflussen können, muss diesen im Wahlprüfungsverfahren nachgegangen werden (vgl. *Austermann*, in: *Schreiber*, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 6; zuletzt auch Bundestagsdrucksache 20/13500, Anlage 19). Dies gilt grundsätzlich nur, soweit gravierende Gesetzesverstöße vom Einspruchsführer substantiiert vorgetragen werden. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurück-

gewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/13500, Anlagen 8, 10, 12, 18, 23 und 24); siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26).

Diesen Anforderungen wird der Vortrag des Einspruchsführers zu der von ihm behaupteten Verhinderung der Sammlung von Unterstützungsunterschriften durch die bpb und „den Verfassungsschutz“ nicht gerecht. Die vom Einspruchsführer monierten, im Einspruchsschreiben wiedergegebenen Aussagen entstammen ausweislich des Anlagenkonvoluts 8, darin insbesondere Anlage 4, einem Text, der bereits im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2022 in Nordrhein-Westfalen verfasst worden sein dürfte. Unabhängig von einer Überprüfung des Wahrheitsgehalts bzw. der Rechtmäßigkeit dieser Aussagen, wird eine Verhinderung der Sammlung ausreichender Unterstützungsunterschriften zur Teilnahme an der Europawahl 2024 nicht substantiiert dargelegt. Der Einspruchsführer behauptet lediglich, dass konkret nicht näher benannte Bürgerinnen und Bürger, die der „Volksabstimmung“ ohne weiteres eine Unterstützungsunterschrift gegeben hätten, durch die Aussagen verunsichert worden seien und von der Abgabe einer Unterstützungsunterschrift abgesehen hätten. Er behauptet weiterhin, dass „viele“ bereits abgegebene Unterstützungsunterschriften zurückgefordert worden seien, nennt hierzu jedoch weder Zahlen noch konkrete Fälle. Insofern ist nicht im Ansatz ersichtlich, dass die monierten Aussagen kausal für die Differenz von mindestens 2.514 fehlenden Unterstützungsunterschriften gewesen sein könnten. Dies gilt umso mehr, als der Einspruchsführer weiter vorträgt, dass die Wahlvorschlagsträger daraufhin von weiteren Bemühungen abgesehen hätten, Unterstützungsunterschriften zu sammeln.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Antrag mit dem Az.

– WP 2162/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Bundestagsabgeordnete Dr. Volker Wissing ist am 7. November 2024 aus der Partei FDP und aus der FDP-Bundestagsfraktion ausgetreten.

Mit Schreiben, das am 27. November 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die insgesamt neun Einspruchsführer das Mandat des Abgeordneten Dr. Volker Wissing gerügt. Dieser gehöre dem Deutschen Bundestag seit dem 11. November 2024 – vermeintlich – als parteiunabhängiger Abgeordneter an, habe jedoch nicht in der vorgeschriebenen Form auf seinen Listenplatz für die FDP in Rheinland-Pfalz verzichtet und deshalb von der Präsidentin des Deutschen Bundestages noch kein Entlassungsschreiben erhalten. Der Einspruchsführer zu 4. ist als Gruppenbevollmächtigter benannt worden.

Die Einspruchsführer beantragen wörtlich, „dem Abgeordneten Volker Wissing das angemäße Direktmandat eines parteiunabhängigen Abgeordneten abzuerkennen.“

Zur Begründung wird unter Verweis auf § 1 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in neuer Fassung (n. F.) vorgetragen, dass jeder Wähler zwei Stimmen habe, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Zwei getrennte Stimmen seien auch zwei getrennte Wahlen. Nur wer mit beiden Stimmen gewählt worden sei, könne auf eines seiner Mandate verzichten und mit dem anderen trotzdem Mitglied des Bundestages bleiben. Das Mandat eines parteiunabhängigen Abgeordneten sei ein sogenanntes Überhangmandat mit fehlender Zweitstimmen-Abdeckung. Es könne grundsätzlich nicht über die Zweitstimme, sondern nur über die Erststimme erworben werden. Dies ergebe sich aus § 20 Absatz 1 und 3 BWG n. F. Die Wahl mit der Zweit- oder Parteienstimme komme für parteilose Einzelbewerber nicht in Betracht. Das liege in der Natur der Sache.

Der Abgeordnete Dr. Volker Wissing habe bei der Bundestagswahl 2021 im Wahlkreis Nummer 211/Südpfalz gegen den Wahlkreis-Sieger, den Abgeordneten Thomas Hitschler (SPD) verloren und sei über die FDP-Landesliste in den 20. Deutschen Bundestag eingezogen. Er sei damit nicht zweimal, mit der Erst- und mit der Zweitstimme, sondern nur einmal, allein mit der Zweitstimme gewählt worden. Da er nunmehr auf seinen Listenplatz verzichtet habe und nicht über ein „zusätzliches Direktmandat abgesichert“ sei, müsse er nach Auffassung der Einspruchsführer gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 4 BWG n. F. den Bundestag verlassen. Indem er dies nicht tue, maße er sich ein sogenanntes „Überhangmandat“ im Wahlkreis Nr. 211/Südpfalz an, welches bei der Bundestagswahl vom 26. September 2021 an den Abgeordneten Thomas Hitschler (SPD) gefallen sei.

Der Abgeordnete Dr. Volker Wissing habe am 11. November 2024 öffentlich seinen Austritt aus der FDP erklärt, jedoch nicht in der vorgeschriebenen Form auf seinen Listenplatz verzichtet und deshalb von der Präsidentin des Bundestages auch keine Entlassungsurkunde erhalten. Fehle die Entlassungsurkunde, sei der Mandatsverzicht nicht rechtswirksam. Der Abgeordnete bleibe somit ein mit den Zweitstimmen über die Landesliste der FDP aus Rheinland-Pfalz in den 20. Deutschen Bundestag gewählter Abgeordneter.

Ein rechtswirksamer Mandatsverzicht müsse dagegen auch in diesem Fall zum Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag führen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

1. Das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) regelt in erster Linie die Anfechtung der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Gemäß § 15 Satz 1 WahlPrüfG ist nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes auch zu verfahren,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

wenn darüber zu entscheiden ist, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft nachträglich verloren hat (Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG)). Der Antrag einer solchen Mandatsprüfung ist auf die Entscheidung des Bundestages über den Mandatsverlust gerichtet. Die Einspruchsführer tragen zwar zum einen vor, dass der Abgeordnete Dr. Volker Wissing nicht rechtswirksam auf sein Mandat verzichtet habe und somit Abgeordneter des 20. Deutschen Bundestages bleibe. Zum anderen beantragen sie jedoch ausdrücklich, dem Abgeordneten das Mandat „abzuerkennen“. Der Antrag ist damit erkennbar auf eine Entscheidung über den Mandatsverlust des Abgeordneten Dr. Volker Wissing gerichtet. Die Einspruchsführer sind gemäß § 15 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 WahlPrüfG antragsberechtigt. Der Antrag auf Mandatsprüfung kann gemäß § 15 Satz 2 WahlPrüfG jederzeit gestellt werden – mit Ausnahme der Fälle, in denen der Ältestenrat oder die Präsidentin des Bundestages über den Verlust entschieden hat. Eine Entscheidung des Ältestenrates oder der Präsidentin des Bundestages über den Mandatsverlust des Abgeordneten Dr. Volker Wissing ist nicht ergangen. Offen bleiben kann, ob ein Antrag auf Mandatsprüfung auch dann (jederzeit) gestellt werden kann, wenn dieser einen Verlustgrund – wie vorliegend den Verzicht – zum Gegenstand hat, für den das Bundeswahlgesetz eine Entscheidung der Präsidentin vorsieht, und diese keine Entscheidung getroffen hat (vgl. Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 2).

2. Der Abgeordnete Dr. Volker Wissing hat seine Mitgliedschaft im 20. Deutschen Bundestag nicht nachträglich verloren. Der Abgeordnete hat weder auf sein Mandat verzichtet, noch sind andere Verlustgründe ersichtlich. Maßgeblich sind insofern die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in seiner für die Bundestagswahl 2021 geltenden Fassung (Fassung vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2395)). Das seit dem 14. Juni 2023 in Kraft befindliche geänderte Bundeswahlgesetz ist insoweit nicht anwendbar. Nach Sinn und Zweck beziehen sich dessen Vorschriften nicht auf Mandatsverluste im 20. Deutschen Bundestag.

a) Gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BWG, welcher bei der vorgenannten Änderung des Bundeswahlgesetzes unverändert geblieben ist, verliert ein Abgeordneter die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei Verzicht. Ein Mandatsverzicht ist gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 und 2 BWG nur wirksam, wenn er zur Niederschrift der Präsidentin des Deutschen Bundestages, eines deutschen Notars mit Sitz im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete der Bundestagspräsidentin zu übermitteln. Wenn diese Formvorschriften erfüllt sind, erteilt die Präsidentin des Deutschen Bundestages die Bestätigung der Verzichtserklärung gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 4 BWG.

Wie die Einspruchsführer selbst vortragen, sind diese Formvorschriften nicht erfüllt. Der Abgeordnete Dr. Volker Wissing hat nicht zur Niederschrift der Präsidentin des Deutschen Bundestages seinen Mandatsverzicht erklärt; der Bundestagspräsidentin ist auch keine notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung übermittelt worden. Entgegen der Auffassung der Einspruchsführer hat der Abgeordnete auch materiell nicht im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BWG auf seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet. Der Verzicht im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BWG ist eine Willenserklärung eines Abgeordneten mit dem Inhalt der freiwilligen Aufgabe aller mit der Mitgliedschaft im Bundestag erworbenen und mit der Mandatsausübung verbundenen Rechte für die gesamte laufende Wahlperiode (*Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, § 46 Randnummer 23). Inhaber dieser Rechte ist nicht die Partei oder die Landesliste einer Partei, sondern der einzelne Abgeordnete als Mitglied des Deutschen Bundestages und Träger des gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG freien Mandats. Unerheblich ist dabei, ob der Abgeordnete als Direktkandidat oder als Bewerber auf einer Landesliste gewählt worden ist. Der Abgeordnete Dr. Volker Wissing hat nicht erklärt, seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und die damit einhergehenden Rechte freiwillig aufzugeben.

b) Aus dem Vortrag der Einspruchsführer ergibt sich auch kein anderer der in § 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 BWG benannten Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag. So führt insbesondere der Austritt aus der Partei, über deren Landesliste ein Abgeordneter gewählt wurde, nicht zum Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (*Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Abschnitt 11.46, Randnummer 2, vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 2). Sowohl der Austritt aus einer Partei und Fraktion als auch der Eintritt in eine neue Partei und Fraktion sind von der freien Mandatsausübung gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG umfasst (BVerfGE 2, 1 [74]). Die Prüfung der Partei- sowie der Fraktionszugehörigkeit sind im Übrigen nicht Gegenstand der Mandatsprüfung nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 GG und § 15 WahlPrüfG.